

Gemeinsam gegen häusliche Gewalt



Leitfaden

**für Betroffene und Interessierte
zum Umgang bei häuslicher Gewalt**



Inhalt

Vorwort

Begriffsbestimmungen

Formen und Folgen häuslicher Gewalt

Formen der sexualisierten Gewalt

Hilfe bei akuter Gefahr

Schutz und Unterbringung bei häuslicher Gewalt

Beratungs- und Unterstützungsangebote bei häuslicher Gewalt

Beratungs- und Unterstützungsangebote bei sexualisierter Gewalt

Beratungs- und Unterstützungsangebote bei sexueller Belästigung

Hilfs- und Opferschutzangebote

Weitere Fachstellen und Kontakte

Gewaltschutzverfahren

Opferentschädigungsgesetz





Vorwort

Jedes Jahr erleben in Deutschland fast 150 000 Menschen Gewalt oder versuchte Gewalt in der Ehe oder Partnerschaft.

Opfer von häuslicher und sexualisierter Gewalt kann jeder sein. Häusliche Gewalt gibt es in allen Bevölkerungsschichten, unabhängig von Bildung, Einkommen, ethnischer Herkunft, Geschlecht und Alter.

Häusliche Gewalt geschieht überall - möglicherweise auch in Ihrer Nachbarschaft!

Häusliche Gewalt verändert das Leben der Betroffenen und auch das der Kinder. Sie macht krank, führt zu Unsicherheit und Angst.

Im Juni 2017 wurde auf Initiative der Gleichstellungsbeauftragten ein Runder Tisch gegen häusliche Gewalt im Landkreis Weilheim-Schongau ins Leben gerufen. Dieser Runde Tisch ist ein Kooperationsprojekt mit dem Ziel, Opfern von häuslicher Gewalt schnelle und unbürokratische Hilfe zu leisten sowie in unserem Landkreis einen effektiven und umfassenden Schutz vor häuslicher Gewalt aufzubauen und zu gewährleisten.

Niemand muss sich Gewalt, in welcher Form auch immer, gefallen lassen. Betroffene sind nicht immer nur die direkten Opfer von Gewalt, sondern auch Menschen, die in ihrem privaten oder beruflichen Umfeld von gewalttätigen Übergriffen erfahren.

Oft ist es nicht möglich, häusliche Gewalt ohne fachliche Hilfe zu beenden. Hier steht den Betroffenen die Unterstützung und Beratung der am Runden Tisch teilnehmenden Stellen sowie vielen weiteren Fach- und Beratungsstellen zur Seite.

Wir möchten Sie mit diesem Leitfaden ermutigen, sich fachliche Hilfe zu holen, auch wenn Sie sich nicht sicher sind, ob es sich in Ihrem Fall um häusliche Gewalt handelt. Die Beratung ist vertraulich und kostenfrei.

Andrea Steidl
Gleichstellungsbeauftragte



Begriffsbestimmungen

Definition Gewalt

Als Gewalt im engeren Sinn bezeichnet man heute die (widerrechtliche) Unterwerfung oder Bedrohung von Menschen durch Einzelne oder Gruppen sowie die bewusste, absichtliche Schädigung von Menschen, Tieren oder Sachen.

Definition häusliche Gewalt

Der Begriff „Häusliche Gewalt“ umfasst alle Fälle von physischer und psychischer Gewalt zwischen (Ex-) Ehe- und Lebenspartnern. Darunter fallen insbesondere Nötigungs-, Bedrohungs- und Körperverletzungsdelikte und zwar auch dann, wenn sie sich nach einer Trennung ereignen und noch im direkten Bezug zur früheren Lebensgemeinschaft stehen (z.B. Nachstellungen im Rahmen von Ex-Partner-Stalking).

Definition sexualisierte Gewalt

Unter sexualisierter Gewalt sind alle Handlungen mit sexuellem Bezug ohne Einwilligung bzw. Einwilligungsfähigkeit der betroffenen Person gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu verstehen. Hier sind alle Taten und Handlungen mit einbezogen, die juristisch geahndet und nicht geahndet werden. Also alle Formen der physischen und psychischen Grenzüberschreitung, die die Intimsphäre eines Menschen verletzen. Eine Form der Machtbedürfnisbefriedigung durch das Mittel sexualisierter Handlungen als Methode und nicht als Befriedigung sexueller Lust.

Definition Vergewaltigung

Vergewaltigung ist nach Artikel 36 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung_und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt_(Istanbul-Konvention) das nicht einverständliche, sexuell bestimmte vaginale, anale oder orale Eindringen in den Körper einer anderen Person. Eine Vergewaltigung kann körperliche Verletzungen im Sinne eines medizinischen Traumas verursachen und geht in der Regel mit schweren seelischen Verletzungen im Sinne eines psychischen Traumas (altgriechisch für Wunde) einher. Wird das Trauma nicht verarbeitet, birgt es das Risiko einer transgenerationalen Weitergabe. Neben ggf. anhaltenden körperlichen oder seelischen Schmerzen kann es zu einer Übertragung von Geschlechtskrankheiten oder einer Schwängerung kommen. Immer bedeutet die Vergewaltigung eine massive Verletzung der Selbstbestimmung des Opfers.

Definition sexuelle Belästigung

Nach § 3 Abs. 4 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) spricht man von sexueller Belästigung, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

Bei einer sexuellen Belästigung handelt es sich also um eine unerwünschte Verhaltensweise, die sexualisiert und geschlechtsbezogen ist. Das können vor allem sexuelle Anspielungen oder unangemessene körperliche Berührungen sein. Eine sexuelle Belästigung geht mit einer Würdeverletzung der belästigten Person einher. Das heißt, das Verhalten beleidigt, erniedrigt oder beschämt die andere Person. Es geht dabei nicht darum, ob die Würdeverletzung beabsichtigt ist, sondern um die Auswirkung auf die belästigte Person. Sexuelle Belästigung ist also nicht ausschließlich sexuelle Gewalt, sondern bezieht sich auf alle Formen solcher Belästigungen.

Definition Stalking

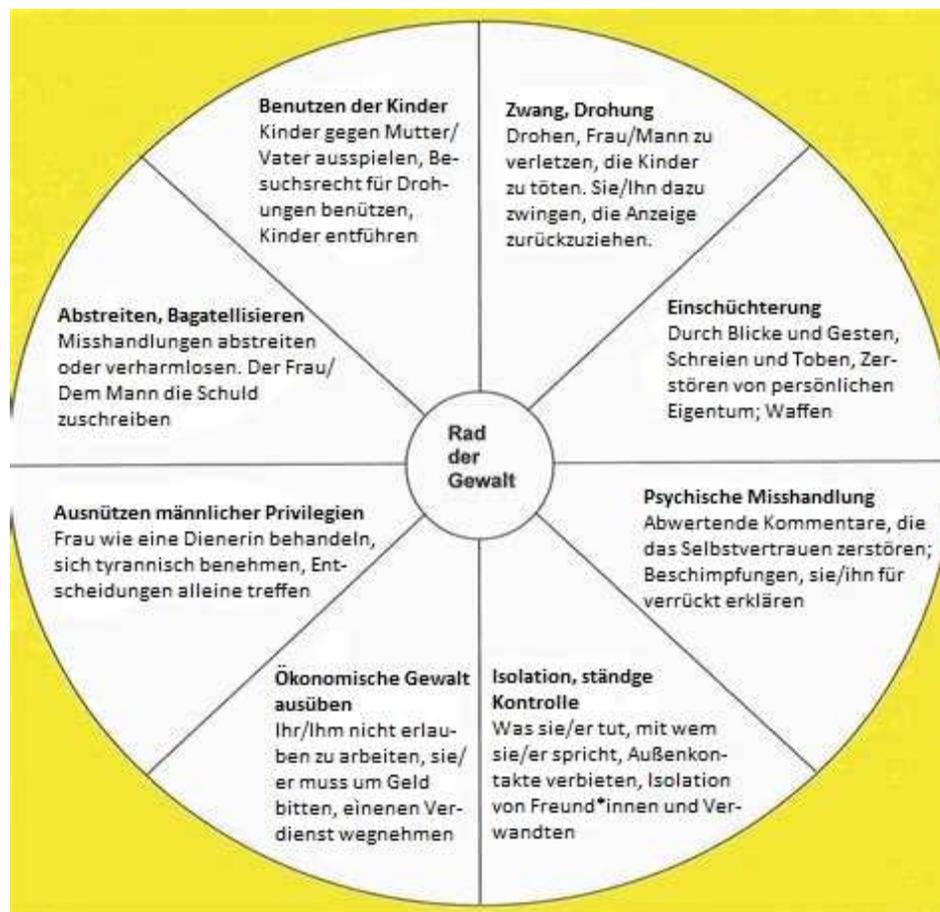
Stalking ist das willentliche und wiederholte (beharrliche) Verfolgen oder Belästigen einer Person, deren physische oder psychische Unversehrtheit dadurch unmittelbar, mittelbar oder langfristig bedroht und geschädigt werden kann. Stalking wird im deutschen Strafgesetzbuch als Straftatbestand der Nachstellung geahndet.

Formen und Folgen der häuslichen/sexualisierten Gewalt

Häusliche Gewalt hat oft das Ziel, Macht zu gewinnen und dauerhaft Kontrolle auszuüben. Meist geschieht sie nicht nur einmal, sondern immer wieder. Häusliche Gewalt ist kein einmaliger Ausrutscher, sie geschieht in der Regel in Serie und hat oft Methode.

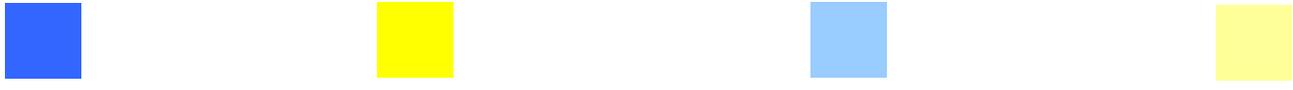
Häusliche Gewalt umfasst u.a. folgende Tatbestände (Verhaltensweisen) durch den Täter oder die Täterin:

- Körperliche Tötlichkeiten wie schlagen, stoßen
- Verbale Äußerungen wie bedrohen, beschimpfen
- Freiheitsberaubung durch Einsperren
- Psychische Folter durch Erniedrigung, unter Druck setzen
- Kein Zugang zum Familieneinkommen
- Sexuelle Straftaten wie Belästigung oder Vergewaltigung
- Stalking (Verfolgung)



Die Folgen der Gewalterfahrung für Betroffene können sein:

Schlaf- und Konzentrationsstörungen, Depressionen, Angstzustände und Alpträume, Leistungsstörungen, psychosomatische Erkrankungen, Verlust sozialer Kontakte und Isolation, Misstrauen gegenüber Menschen.



Hilfe bei akuter Gefahr

Im Falle einer akuten Bedrohung wenden Sie sich bitte an die Polizeidienststellen im Landkreis oder wählen Sie den Notruf 110!

Ansprechpartner bei den Polizeidienststellen sind die Schwerpunktsachbearbeiter*innen Häusliche Gewalt, diese sind derzeit:

Polizeiinspektion Weilheim: PHK Wolfgang Aubeck, Telefon: 0881 / 640-232

E-Mail pp-obs.weilheim.pi@polizei.bayern.de

Polizeiinspektion Schongau: PHM Thomas Burger, Telefon: 08861 / 2346-133

E-Mail pp-obs.schongau.pi@polizei.bayern.de

Polizeiinspektion Penzberg: PHMin Anja Sträche, Telefon: 08856 / 9257-0

E-Mail pp-obs.penzberg.pi@polizei.bayern.de

Aufgaben der Schwerpunktsachbearbeitung:

Wie viele andere Fälle im polizeilichen Arbeitsspektrum ist auch die physische / psychische Gewalt unter Lebenspartnern incl. Nachstellungen ein Problembereich mit speziellen Anforderungen. Deshalb werden derartige Fälle grundsätzlich von sogenannten Schwerpunktsachbearbeitern abgehandelt. Es werden Fakten gesammelt (Aussagen von Beteiligten und Zeugen, Beweise wie Fotos von Verletzungen, ärztliche Atteste etc). In jedem Fall unterrichtet die Polizei die Staatsanwaltschaft über ihre Ermittlungsergebnisse. Die Staatsanwaltschaft prüft sodann, ob das Ermittlungsverfahren eingestellt, ein Strafbefehlsverfahren beim Gericht beantragt oder Anklage gegen den Beschuldigten bzw. die Beschuldigte beim Gericht eingereicht wird. Wenn das Gericht daraufhin das Hauptverfahren eröffnet, wird darüber in der Regel durch ein Urteil in einer Hauptverhandlung entschieden.

Mögliche Sofortmaßnahmen:

Wenn vor Ort die Sicherheit nicht hergestellt werden kann, ist die Ingewahrsamnahme (Polizei arrest/Ausnüchterung) oder gar die Verweisung des Täters/der Täterin aus der eigenen/gemeinsamen Wohnung möglich. In schwerwiegenden Fällen kann die vorläufige Festnahme des Täters/der Täterin mit Prüfung auf Haftbefehl oder die Unterbringung in der Psychiatrie notwendig sein.

Weitere allgemeine Maßnahmen, z.B. auch in Fällen nachträglicher/späterer Anzeige:

Gefährderansprache und gründliche Opferbefragung zur Herstellung der Sicherheit und Beurteilung der Gefährdungslage. Beratung der/des Geschädigten, aber auch der Täter/Täterin hinsichtlich der zahlreichen Hilfs- und Opferschutz-Angebote.

Folgen einer Anzeige:

Falls Anzeige durch die Betroffene bzw. den Betroffenen bei der Polizei erstattet wird, ist zu beachten, dass diese dann verpflichtet ist, den Täter/die Täterin zu ermitteln. Die gestellte Strafanzeige kann später nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Zu beachten ist auch, dass die Polizei grundsätzlich verpflichtet ist, Straftaten nach Kenntnisnahme zur Anzeige zu bringen.



Schutz und Unterbringung bei häuslicher Gewalt

Frauenhaus Murnau
Träger: Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Postfach 1434, 82414 Murnau
Telefon: 08841 / 5711, Fax: 08841 / 47907
E-Mail: frauenhaus@skf-garmisch.de
Internet: www.skf-garmisch.de

Sofern sich von häuslicher Gewalt betroffene Frauen entschlossen haben, die gemeinsame Wohnung zu verlassen und keine Möglichkeit haben, bei Bekannten oder Verwandten unterzukommen, können sie sich an das Frauenhaus in Murnau wenden.

Das Frauenhaus ist ein geschützter Raum, die Anschrift des Hauses wird geheim gehalten, die Kontaktaufnahme erfolgt telefonisch oder per Mail. Es bietet somit Schutz vor Nachstellung, Verfolgung und Bedrohung. Die Aufnahme erfolgt rund um die Uhr, unabhängig von Konfession und Nationalität.

Beim Frauenhaus handelt es sich um eine vorübergehende Zufluchtsstätte für Frauen mit und ohne Kinder, wenn sie akuter und/oder drohender häuslicher Gewalt oder Stalking ausgesetzt sind. Das Frauenhaus hat eine ambulante Beratungsstelle, die von Gewalt betroffene Frauen und deren Angehörige berät und ggf. an Fachdienste vermittelt.

Weitere Angebote:

- Beratung und Unterstützung der Frauen und Kinder zur Überwindung der Krise und zum Aufbau eines eigenständigen, gewaltfreien Lebens.
- Hilfe bei persönlichen, sozialen, wirtschaftlichen und medizinischen Problemen.
- Weitervermittlung an andere Fachdienste.
- Beratung und Weitervermittlung von suchtkranken, psychisch erkrankten und wohnungslosen Frauen.
- Nachgehende Beratung für ehemalige Bewohnerinnen an.

Unter www.frauenhaus-suche.de können bundesweit tagesaktuelle Informationen über die Aufnahmekapazität aller Frauenhäuser und Schutzwohnungen abgerufen werden.

Mein Wohnraum
Teil-Projektträger: Diakonie Herzogsägmühle gGmbH
Von-Kahl-Straße 4, 86971 Peiting/Herzogsägmühle
Zentrale Kontaktstelle „Mein Wohnraum II“
Im Domizil Dominikus-Zimmermann-Straße 1, 86956 Schongau
Telefon: 08861 / 256 23 86
Internet: www.herzogsaegmuehle.de/meinwohnraum

Das Projekt bietet kostenfreie Beratung für EU-Bürgerinnen und –Bürger im Landkreis Weilheim-Schongau an die wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit betroffen sind. Des Weiteren wird Hilfe und Beratung für Frauen angeboten, die durch häusliche Gewalt auf der Suche nach einer geschützten Umgebung sind.



Projekt ADAMI

**Wohnung für von häuslicher und/oder
sexualisierter Gewalt betroffene Männer**



Büro für Männerarbeit
Träger: SKM Augsburg, Katholischer Verband für soziale Dienste e.V.
Auf dem Kreuz 47 (Eingang im Hof), 86152 Augsburg
Telefon: 0821 / 3156486 und 0821 / 3156487, Fax: 0821 / 57087389
Mobil: 0151 / 53322936, 0170 / 3383566 oder 0151 / 53158601
Internet: adami@skm-augsburg.de

Seit Dezember 2019 bietet der SKM Augsburg Schutz und Hilfe für von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffene Männer in Form von zwei geschützten Wohnungen. Hier können pro Wohnung zwei Männer – ggf. mit ihren Kindern – bis zu sechs Monate Zuflucht finden. Die Adresse der Wohnung bleibt anonym.

Das Angebot eignet sich für Personen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, ein gewisses Maß an Selbständigkeit besitzen und Hilfe in ihrer akuten Notlage annehmen möchten – unabhängig von Alter, Ethnie, Religion, Staatsangehörigkeit oder sexueller Orientierung.

Beratungs- und Unterstützungsangebote bei häuslicher Gewalt



Interventionsstelle für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen (proaktive Beratungsstelle)

Träger: Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Postfach 1434, 82414 Murnau
Telefon: 08841 / 90057, Fax: 08841 / 47907
E-Mail: intervention@skf-garmisch.de
Internet: www.skf-garmisch.de

Interventionsstellen werden nach einem polizeilichen Einsatz bei häuslicher Gewalt tätig. Sie werden von der Polizei über gewaltbetroffene Frauen informiert, sofern diese ihr Einverständnis dazu erteilt haben. Die Kontaktaufnahme durch die Interventionsstelle mit den betroffenen Frauen erfolgt dann zeitnah telefonisch.

Die Interventionsstelle berät Frauen, die Opfer von häuslicher Gewalt und/oder Stalking in der Ehe bzw. Partnerschaft geworden sind. Hierbei wird dann zunächst über die rechtlichen Schutzmöglichkeiten, insbesondere nach dem Gewaltschutzgesetz informiert.

Des Weiteren bietet die Interventionsstelle Hilfe bei der Erstellung von zivilrechtlichen Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz an sowie die Unterstützung und ggf. die Begleitung bei Behördenkontakten an. Eine Weitervermittlung an entsprechende Fachdienste kann ebenfalls bei Bedarf erfolgen.



Regionale Ansprechpartnerin für Kriminalitätsoffer im Landkreis Weilheim-Schongau

Kriminalhauptkommissarin Petra Gschmeißner
Am Meisteranger 5, 82362 Weilheim
Telefon: 0881 / 640 - 460 (Anrufbeantworter), - 416
E-Mail: petra.gschmeissner@polizei.bayern.de

Die Ansprechpartnerin für Kriminalitätsoffer bei der Kriminalpolizeiinspektion Weilheim berät zum Ablauf der Ermittlungen und zu rechtlichen Möglichkeiten, wie z.B. Kontaktverbot.

Im Zuge einer Strafverfolgung bei Offizialdelikten leitet sie alle erforderlichen Ermittlungen im Strafverfahren durch die Schutzpolizei (Schwerpunktsachbearbeiter*innen) ein. Die Bearbeitung von Kapitaldelikten erfolgt durch die Kriminalpolizei.

Die Ansprechpartnerin für Kriminalitätsoffer arbeitet eng mit der Staatsanwaltschaft zusammen, ist jedoch Herrin des Verfahrens. Die Pflicht zur Berichterstattung obliegt ihr.

Im Bereich des Opferschutzes steht sie den Opfern im Strafverfahren bei und begleitet sie. Anschließend vermittelt sie bei Bedarf bzw. auf Wunsch des Opfers an Fachstellen zur weiteren Unterstützung. Im Einzelfall kann sie polizeiliche Maßnahmen nach Haftentlassung des Täters/der Täterin ergreifen. Sie überwacht gerichtliche Auflagen der Führungsaufsicht.

Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt ist die Prävention durch Aufzeigen von Möglichkeiten im Einzelfall sowie Verhaltenstipps geben.

Polizeipräsidium Oberbayern Süd – Beauftragte der Polizei für Kriminalitätsoffer

Beauftragte der Polizei: Karin Wagner
Kaiserstraße 32, 83022 Rosenheim
Telefon: 08031 / 200-1088, Fax: -1099
E-Mail: pp-obs.pp.e3.bpfk@polizei.bayern.de
Internet: www.polizei.bayern.de > Oberbayern > häuslichegewalt

Die Beauftragte der Polizei für Kriminalitätsoffer berät Opfer sowie deren Angehörige nach Erleben von Gewalt im sozialen Nahraum, insbesondere bei häuslicher Gewalt (auch nach oder im Zusammenhang mit einer Trennung), Stalking, Kindesmisshandlung sowie bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung indem sie aufklärt und informiert über den Ablauf eines Ermittlungs-/ Strafverfahrens und die Rechte im Strafverfahren. Sie gibt Auskunft über Beratungsstellen und Hilfseinrichtungen und Tipps zur Vorbeugung. Fachpersonal und Interessierte erhalten ebenso Rat und Hilfe. Die Beratung kann telefonisch oder persönlich erfolgen.



Fachstelle Täter*innenarbeit häusliche Gewalt

Soziale Dienste Oberbayern – Diakonisches Werk Rosenheim e.V.
Theatergasse 1 im Pfarrheim Miteinander, 82362 Weilheim
Telefon: 0881 / 92497627, Fax: 0881 / 92497628
E-Mail: hausliche-gewalt-wm@sd-obb.de
Internet: www.soziale-dienste-obb.de

Die Kontaktaufnahme mit den Tätern und Täterinnen erfolgt aufgrund einer Meldung durch die Polizei (proaktive Beratung), bei Eingang einer Mitteilung der Staatsanwaltschaft, wenn eine richterliche Weisung oder Bewährungsauflage ausgesprochen wurde oder das Jugendamt bzw. eine Justizvollzugsanstalt die Teilnahme am Gruppenprogramm vorgeschlagen hat. Eine freiwillige Teilnahme am Programm ist ebenfalls möglich. Jede/r, der im häuslichen Bereich gewalttätig war oder ist, kann ein unverbindliches Erstgespräch in Anspruch nehmen.

Ziele und Aufgaben:

Das zentrale Ziel der Arbeit ist eine möglichst schnelle Beendigung der Gewalthandlungen, um weitere Schäden für die (Ex)-Partner*innen oder Kinder abzuwenden. Weitere dahingehende Ziele in der Täter*innenarbeit sind: die Auseinandersetzung mit eigenem Gewalt-Handeln, die Verantwortungsübernahme für eigene Gewaltanwendung, das Erlernen gewaltfreier Handlungskompetenz bei eskalierenden Konflikten, die Entwicklung von Empathie für das/die Opfer, die Erarbeitung individueller Rückfallvermeidungsstrategien.

Angebote:

Spezialisierte Gruppenprogramme:

Das Gruppenprogramm beinhaltet mindestens drei persönliche Vorgespräche mit ausführlicher Sozial- und Gewaltanamnese, 25 zweistündige Gruppenabende und ein persönliches Nachgespräch.

Die Gruppensitzungen gliedern sich in die Module

Gewalt, Tatrekonstruktion und Opferempathie, Selbstwahrnehmung und emotionale Kompetenz, Kommunikation und Konfliktlösekompetenz, Partnerschaft und Geschlechterrollen, Vaterrolle und Erziehungskompetenz.

Einzelberatungsprogramme zum Thema häusliche Gewalt:

Eine Einzelberatung kann alternativ zur Teilnahme am Gruppenprogramm erfolgen, sofern keine Teilnahme am Gruppenprogramm möglich ist.

Das Einzelberatungsprogramm umfasst 12 Termine.

Einzelberatungsprogramm zum Thema Stalking:

Dieses Programm umfasst ebenfalls 12 Einzelberatungstermine.



Erziehungsberatungsstellen im Landkreis Weilheim-Schongau

In Fällen häuslicher Gewalt kann man sich zunächst auch an die nachstehenden Beratungsstellen wenden. Diese helfen bei allen Schwierigkeiten in der Ehe, Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft. Gerade die Verhinderung von Gewalt in der Familie und zwischen Lebenspartnern sowie die Vermittlung von gewaltfreien Konfliktlösungsstrategien sind wichtige Aufgabenbereiche.

Jedermann, also Eltern, Familienangehörige, Freunde als auch betroffene Kinder können sich an die Erziehungsberatungsstellen wenden.

KJF Kinder- und Jugendhilfe Weilheim-Schongau
Träger Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V.

Erziehungsberatungsstellen:
82362 Weilheim, Murnauer Straße 12
Telefon: 0881 / 40470
E-Mail: eb.weilheim@kjf-kjh.de

82377 Penzberg, Im Thal 8
Telefon: 08856 / 1674,
E-Mail: eb.penzberg@kjf-kjh.de

86956 Schongau, Weinstraße 22
Telefon: 08861 / 9693
E-Mail: eb.schongau@kjf-kjh.de

Internet: www.kjf-kinder-jugendhilfe.de/weilheim-schongau

Die KJF Erziehungsberatung unterstützt Eltern, Familien sowie Kinder und Jugendliche in schwierigen Zeiten und Lebenslagen. Dabei ist die Stärkung der Familie, vor allem in schwierigen Lebenssituationen, von ganz besonderer Bedeutung. Das Angebot ist für die Zielgruppe kostenfrei und freiwillig. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erziehungsberatungsstellen unterliegen der Schweigepflicht.

Die KJF Kinder- und Jugendhilfe hat es sich außerdem zur Aufgabe gemacht, Kindern und Jugendlichen in Not zu helfen und sie vor Gewalt, sexuellen Übergriffen und sexueller Gewalt zu schützen.

Weitere Angebote:

- ◆ Beratung für Eltern und Kinder
- ◆ Gruppenangebote für Kinder aus Trennungs- und Scheidungsfamilien
- ◆ Gruppenangebote für Familien mit einem psychisch erkrankten Elternteil
- ◆ Hilfe und Unterstützung beim Umgang mit Themen von (sexueller) Gewalt



Psychologische Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensfragen

Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen in
Weilheim, Landsberg am Lech und Starnberg

Hauptstelle:

82362 Weilheim, Waisenhausstr. 1

Telefon: 0881 / 9011 50 911

E-Mail: efl-weilheim@bistum-augsburg.de

www.ehe-familien-lebensberatung-weilheim.de

Außenstellen:

86899 Landsberg/Lech, Brudergasse 215

Telefon: 08191 47262

82319 Starnberg, Weilheimer Straße 4

Telefon: 08151 274343

Die Ehe-, Familien- und Lebensberatung ist ein psychologischer Fachdienst der Seelsorge. Sie bietet Beratung und Begleitung von Erwachsenen bei persönlichen, familiären oder partnerschaftlichen Problemen. Dabei sind Gespräche mit Einzelnen und Paaren, bei Bedarf auch mit Familien möglich.

Nach einer ersten Klärung der Situation werden gemeinsam mit den Ratsuchenden mögliche Lösungen und Wege der Veränderung entwickelt. Dabei stützt sich das Team auf fundierte psychologische Methoden aus systemischen, verhaltenstherapeutischen und tiefenpsychologischen Ansätzen.

Die Beratung ist offen für alle Erwachsenen, unabhängig von Alter, Herkunft, sexueller Orientierung oder Religion. Sie richtet sich an Personen, die ihren Alltag noch selbstständig gestalten können und ersetzt keine klinische oder psychiatrische Behandlung.

Die Ratsuchenden werden in schwierigen und konflikthaftern Lebenssituationen begleitet, ebenso wie Paare in allen Lebensphasen.

Beispiele für häufige Themen der Ratsuchenden:

- Gefühle der Überlastung und Überforderung
- Konflikte im Beruf oder in der Beziehung
- Bewältigung von Verlust und Trauer

Paare werden unter anderem bei folgenden Anliegen unterstützt:

- Schwierigkeiten in der Ehe oder in der Partnerschaft
- Aufarbeitung von Trennungs- und Scheidungsproblemen
- Verbesserung der Kommunikation und Veränderung von Streitmustern
- Finden eines neuen Zugangs zueinander nach Zeit der Sprachlosigkeit oder Entfremdung
- Umgang mit alten und wiederkehrenden Verletzungen

Die Beraterinnen und Berater der psychologischen Beratungsstellen unterliegen der Schweigepflicht.



Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Diakonie Oberland
Träger: Diakonisches Werk Weilheim-Bad Tölz e.V.
Am Öferl 8, 82362 Weilheim
Telefon: 0881 / 929170
E-Mail: kontakt@diakonie-oberland.de
Internet: www.diakonie-oberland.de

Die psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen der Diakonie Oberland berät bei Problemen in der Ehe oder Partnerschaft, Konflikten innerhalb der Familie und bei schwierigen Lebenssituationen

Familien-, Kinder- und Jugendhilfen im Landkreis Weilheim-Schongau

Landratsamt Weilheim-Schongau – Amt für Jugend und Familie
Ansprechpartner: Allgemeiner Sozialer Dienst
Pütrichstraße 10, 82362 Weilheim, Telefon: 0881 / 681-1339
Schloßplatz 1, 86956 Schongau, Telefon: 08861 / 211-3125
E-Mail: jugendamt@lra-wm.bayern.de
Internet: www.weilheim-schongau.de ➤ Landratsamt ➤ Geschäftsverteilungs-plan ➤ Abt. 2
➤ Sg. 21

Das Amt für Jugend und Familie ist Ansprechpartner für Belange von Familien, in denen minderjährige Kinder leben und übernimmt dabei folgende Aufgaben:

- Formlose Begleitung und Beratung in erzieherischen Fragen und Fragen zur Eingliederungshilfe
- Einleitung und Begleitung erforderlicher Unterstützungsmaßnahmen
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie bei der Ausübung der Personen und des Umgangs
- Mitwirkung in Verfahren des Familiengerichts
- Sicherstellung des Kinderschutzes
- Begleitung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Strafverfahren



Beratungs- und Unterstützungsangebote bei sexualisierter Gewalt

Netz e.V., Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt
Lohgasse 3, 82362 Weilheim
Telefon: 0881 / 927922-95
E-Mail: info@beratungsstelle-netz.de
Internet: www.beratungsstelle-netz.de

Beratung

Das Angebot der Beratungsstelle richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene jeglichen Geschlechts, die aktuell von sexualisierter Gewalt betroffen sind oder in ihrer Vergangenheit waren. Das Beratungsangebot für Betroffene hat zum Ziel, die Alltagskompetenzen traumasensibel wiederherzustellen, zu stabilisieren und zu erweitern. In Anerkennung bisheriger Lösungsstrategien, werden gemeinsam individuelle, funktionale Möglichkeiten zur Alltagsbewältigung entwickelt. Außerdem richtet sich das Beratungsangebot an das soziale Umfeld der von sexualisierter Gewalt betroffenen Menschen wie z. B. (nicht missbrauchende) Eltern, Bezugspersonen, Partner*innen etc.

Für Fachkräfte in pädagogischen Einrichtungen, Ärztinnen und Ärzte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in psychosozialen und gesundheitlichen Arbeitsfeldern besteht ein Beratungsangebot u. a. zur Aufklärung von Vermutungen.

Zudem besteht die Möglichkeit eine Klärung durch eine „Insofern erfahrene Fachkraft“ (§ 8a SGB, Kindeswohlgefährdung) wahrzunehmen.

Das Beratungsangebot ist kostenfrei und auf Wunsch anonym.

Information, Prävention

Die Mitarbeiter*innen der Beratungsstelle bieten Elterninformationsveranstaltungen, Fortbildungen und Workshops zum Thema sexualisierter Gewalt an. Präventionsangebote werden für Kinder und Jugendliche ebenso angeboten wie Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt für alle Fach- und Leitungskräfte in Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen, stationäre Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe, Alten und Pflegeheimen, Vereine, ehrenamtlich Tätige etc. Des Weiteren unterstützen wir Sie bei der Erstellung Ihres Schutzkonzeptes.

Landesprojekt "GewaltLos werden/Bayern-gegen-Gewalt"

Die Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt Netz e. V. ist an dem Landesprojekt "GewaltLos werden/Bayern-gegen-Gewalt" beteiligt. Wir bieten Männern, die aufgrund sexualisierter Gewalterfahrungen unter Traumafolgestörungen leiden, traumasensible, klärende und stabilisierende Beratung an. Wir unterstützen Sie unter anderem beim Erlernen von Stabilisierungstechniken, um neue Handlungsmuster für alltägliche Herausforderungen zu finden und/oder belastenden Erinnerungen zu begegnen.

Angeleitete Selbsthilfegruppe „Hingeschaut“

Für von sexualisierter Gewalt betroffene Frauen mit Therapieerfahrung, bieten wir eine fachlich begleitete Selbsthilfegruppe an. Die Gruppe trifft sich monatlich.



Beratungs- und Unterstützungsangebote bei sexueller Belästigung

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verbietet sexuelle Belästigung insbesondere in beruflichen Zusammenhängen. Das Gesetz gibt Beschäftigten Rechte, um sich gegen sexuelle Belästigungen zur Wehr zu setzen. Gleichzeitig bestimmt das AGG eine deutliche Schutzpflicht für Arbeitgeber.

Was ist eine sexuelle Belästigung?

Das Gesetz beschreibt sexuelle Belästigung als unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, das die Würde der betroffenen Person verletzt. Konkret verboten sind z.B. bedrängende körperliche Nähe, die Aufforderung zu unerwünschten sexuellen Handlungen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts (obszöne Witze oder sexuelle Anspielungen) oder unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornografischen Magazinen oder Nacktfotos.

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat hierzu einen Leitfaden für Beschäftigte, Arbeitgeber und Betriebs-/Personalräte herausgegeben. Auch den Gleichstellungsbeauftragten kommt hierin eine tragende Rolle bei Hilfe und Beratung zu. Sie beraten und begleiten in Belästigungsfällen die betroffene Person. Sie vertreten dabei ausschließlich die Interessen der Betroffenen und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Konkret können Gleichstellungs-beauftragte

- Betroffene dabei unterstützen, ihre Glaubwürdigkeit zu stärken
- Hinweise für die Beschwerde geben (z.B. Mobbingtagebuch führen)
- ermitteln, ob es weitere Betroffene gibt oder jemand die Belästigung bezeugen kann (nur in Rücksprache mit der betroffenen Person)
- präventive Maßnahmen und Verfahrensverbesserungen initiieren.

Bei sexuellen Belästigungen am Arbeitsplatz wenden Sie sich deshalb an die Personalvertretung oder die Gleichstellungsstelle im Betrieb oder Behörde.

Weitere Hilfen:

Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Telefon: 030 / 18555-1855, E-Mail: beratung@ads.bund.de (Juristische Erstberatung) oder poststelle@ads.bund.de (Allgemeine Anfragen)

Internet: www.antidiskriminierungsstelle.de

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend

Initiative „Stärker als Gewalt“

Internet: www.staerker-als-gewalt.de

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

Telefon: 08000 116016

Internet: www.hilfetelefon.de

Hilfetelefon „Gewalt an Männern“

Telefon: 0800 1239900

Internet: www.maennerhilfetelefon.de



Landratsamt Weilheim-Schongau – Gleichstellungsstelle
Gleichstellungsbeauftragte Andrea Steidl
Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim, Telefon: 0881 / 681-1465
E-Mail: gleichstellungsstelle@lra-wm.bayern.de
Internet: www.weilheim-schongau.de ➤ Landratsamt ➤ Geschäftsverteilungsplan ➤
Stabsstelle III – Gleichstellungsstelle/Behindertenbeauftragte

Gesetzliche Grundlage

Mit Wirkung vom 01.07.1996 trat das Bayer. Gleichstellungsgesetz (BayGlG) in Kraft.

In Art. 20 ist festgelegt, dass Bezirke, Landkreise und kreisfreie Gemeinden kommunale Gleichstellungsbeauftragte bestellen.

Ziel des Gesetzes ist die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Bayern, insbesondere durch Förderung der Erhöhung der Frauenanteile in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, die Sicherung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ein weiteres Ziel ist es auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien hinzuwirken.

Die Aktionen der Gleichstellungsbeauftragten sind darauf gerichtet, Diskriminierung von Frauen abzubauen und Frauen bei ihrem Bemühen um gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben zu unterstützen, sowie sie vor Gewalt zu schützen.

Aufgaben

Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt im Rahmen ihrer internen und externen Arbeit auf die Gleichstellung von Frauen und Männern in Familie, Beruf und Gesellschaft hin. Sie berät und unterstützt u.a. Frauen und Männer bei Ungleichbehandlung, Diskriminierung und Gewalterfahrung.

Um von Gewalt betroffener Frauen, aber auch Männern, im Landkreis Weilheim-Schongau unterstützen zu können, wurde ein Runder Tisch gegründet, an dem die in diesem Leitfadens aufgeführten Fachstellen regelmäßig teilnehmen.

Angebote bei häuslicher Gewalt

Zum Thema häusliche Gewalt wird sie beratend und unterstützend tätig. Hierbei können sich Betroffene, Personen aus deren sozialen Umfeld, aber auch alle Interessierten an sie wenden. Sie erteilt Auskünfte zu Beratungs- und Hilfsangeboten, die im Landkreis Weilheim-Schongau oder darüber hinaus zur Verfügung stehen.

Eine kurze Zusammenfassung der Hilfsangebote kann dem Flyer „Leben ohne Gewalt – Informationen für Betroffene und Ratsuchende bei häuslicher Gewalt“ entnommen werden. Dieser liegt in den Landkreiskommunen aus oder kann unter obiger Internetadresse „Leitung des Runden Tisches gegen häusliche Gewalt“ heruntergeladen werden.

Die Beratung ist kostenlos. Alle Gesprächsinhalte werden vertraulich behandelt.



Hilfs- und Opferschutzangebote

Opferhilfe WEISSER RING e.V.

Ansprechpartner: Lorenz Haser, Leiter der Außenstelle

Telefon: 0151 / 55164796

E-Mail: haser.lorenz@mail.weisser-ring.de

Internet: www.weilheim-schongau-bayern-sued.weisser-ring.de

Bundesweites Opfer-Telefon: 116006

Ziel und Zweck des WEISSEN RINGS:

- Hilfen für Personen, die durch eine Straftat unmittelbar oder mittelbar geschädigt wurden. Die Unterstützung kann sowohl durch immaterielle als auch durch materielle Leistungen erfolgen;
- Öffentliches Eintreten für die Belange der Geschädigten. Ziel ist die nachhaltige Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation von Kriminalitätsopfern und ihren Angehörigen;
- Maßnahmen zur Unterstützung der Kriminalitätsvorbeugung;
- Unterstützung von Projekten der Schadenswiedergutmachung und des Täter-Opfer-Ausgleichs.

Der Verein hilft allen Opfern von Straftaten, wenn ihm das Vorliegen der Straftat hinreichend plausibel erscheint. Die Hilfe ist unabhängig von einer Strafanzeige oder von der Verurteilung eines Täters. Er hilft auch Angehörigen und dem Opfer nahestehenden Personen, Nothelfern und Tatzeugen und Menschen, die in Deutschland leben, auch wenn sie im Ausland Kriminalitätsoffer werden. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins stehen auf der Seite des Kriminalitätsopfers. Sie achten und respektieren den Menschen in seiner Opfersituation und akzeptieren vorurteilsfrei dessen Entscheidungen. Sie bieten aktiv Hilfe an und begleiten das Kriminalitätsoffer, so lange es die Unterstützung benötigt.

Persönliche Betreuung, menschlicher Beistand, Zuwendung und Anteilnahme sind unverzichtbare und vorrangige Elemente der Hilfeleistung. Im persönlichen Gespräch lernen die Berater und Beraterinnen die Bedürfnisse des Kriminalitätsopfers kennen, zeigen die verschiedenen Möglichkeiten der Hilfe auf und helfen dem Menschen dadurch, auf seinem Weg die richtigen Weichen zu stellen. Des Weiteren wird auf andere Leistungsträger hingewiesen und beim Umgang mit Behörden geholfen.

Der WEISSE RING kann helfen durch

- menschlichen Beistand und persönliche Betreuung nach der Straftat
- Begleitung zu Terminen bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht
- Hilfestellung im Umgang mit weiteren Behörden
- Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen
- Hilfeschecks für eine vom Opfer jeweils kostenlose und frei wählbare anwaltliche bzw. psychotraumatologische Erstberatung sowie für eine rechtsmedizinische Untersuchung
- Übernahme von Anwaltskosten, insbesondere
 - zur Wahrung von Opferschutzrechten im Strafverfahren
 - zur Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz
- Erholungsmaßnahmen für Opfer und ihre Angehörigen in bestimmten Fällen
- finanzielle Unterstützung zur Überbrückung tatbedingter Notlagen

Schadensersatz oder Schmerzensgeld kann jedoch nicht geleistet werden.



Fachstellen für Täter-Opfer-Ausgleich

Nothilfe Birgitta Wolf e.V.
Obermarkt 40, 82418 Murnau
Telefon: 08841 / 67699-19, E-Mail: toa.nothilfe@web.de
Internet: www.nothilfe-birgitta-wolf.de

TOA Fachstelle Garmisch
Caritas-Zentrum Garmisch-Partenkirchen
Dompfaffstraße 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen
Telefon: 08821 / 9434810, E-Mail: caritas-gap@caritasmuenchen.de
Internet: www.caritas-garmisch.de

TOA Fachstelle der Caritas in Murnau
Dr.-August-Einsele-Ring 18, 82418 Murnau
Telefon: 08841 / 628113

TOA-Außenstellen im Landkreis Weilheim-Schongau
Telefon: 08821 / 8228671 für Terminvereinbarung

Was ist ein Täter-Opfer-Ausgleich

Der Ausgleich ist ein Versuch, die Folgen einer Straftat außergerichtlich zu regeln. Dabei haben die beschuldigte und die geschädigte Person die Möglichkeit den Konflikt fair zu lösen und eine schnelle Wiedergutmachung des verursachten Schadens zu erreichen.

Im üblichen Verfahren wird die Tat bestraft, bestehende Probleme und Konflikte werden dadurch nur selten bereinigt. Hintergründe sowie Gefühle und Kränkungen bleiben oft unausgesprochen.

Um Ansprüche wie Schmerzensgeld oder Schadensersatz geltend machen zu können müssen die Geschädigten meist ein weiteres zivilrechtliches Verfahren in Kauf nehmen, was für die meisten Opfer und nicht selten für den Beschuldigten bzw. die Beschuldigte eine zusätzliche Belastung darstellt.

Mit Hilfe des Ausgleich-Verfahrens kann eine unbürokratische Wiedergutmachung erreicht und Konflikte geschlichtet werden bevor es zu einer Gerichtsverhandlung kommt.

Die geschädigte Person kann auf diese Weise eine angemessene Entschädigung einfordern, Ärger und Aufwand eines zusätzlichen Zivilverfahrens vermeiden und ihre Interessen und Belange selbst vorbringen. Dadurch kann sie aktiv an einer Konfliktlösung mitwirken.

Für die beschuldigte Person kann dadurch eine Strafmilderung oder die Einstellung des Verfahrens erreicht bzw. ein Zivilprozess vermieden werden.

Die Teilnahme ist für alle Beteiligten, also Beschuldigte wie Geschädigte freiwillig und kostenlos.



Weitere Fachstellen und Kontakte

Landratsamt Weilheim-Schongau – Gesundheitsamt

Ansprechpartnerin: Susanne Nabholz

Münchener Straße 1, 82362 Weilheim

Telefon: 0881 / 681-1617 oder -1609

E-Mail: s.nabholz@lra-wm.bayern.de, gesundheitsfoerderung@lra-wm.bayern.de

Internet: www.weilheim-schongau.de ➤ Landratsamt ➤ Geschäftsverteilungsplan

➤ Abt. 6 – Gesundheitsamt

Aufgaben des Sachgebietes Gesundheitsförderung und Prävention:

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

- Allgemeine Schwangerschaftsberatung
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219
- Begleitung während der Schwangerschaft und nach der Geburt
- Beratung bei Schwangerschafts- und Familienfragen vor und nach der Geburt
- Beratung zu den Themen Schwangerschaft, Sexualität, Familienplanung und Empfängnisverhütung
- Vertrauliche Geburt
- Begleitung nach einem Schwangerschaftsabbruch

Gesundheitsförderung und Prävention

- Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit sozial benachteiligter, besonders belasteter oder schutzbedürftiger Bürgerinnen und Bürger
- Gemeindenahe Gesundheitskonferenzen und andere Abstimmungsgremien
- Unterstützung und Vernetzung von Selbsthilfegruppen

Angebote:

- Informationen über Beratungsangebote vor Ort
- Informationen über soziale und finanzielle Hilfen
- Gesundheitliche Aufklärung und Beratung (Art. 13 GDVG)
- Beratung für Menschen, die an einer Sucht, einer psychischen Krankheit oder an einer Behinderung leiden oder davon bedroht sind sowie deren Angehörige



Fachstelle Gewaltprävention für Frauen und Mädchen mit Behinderung

Frau Ummahan Gräsle
81667 München, Orleansplatz 3, Tel. 089 / 45992420,
E-Mail info@frauen-beauftragte-bayern.de

Fachstelle für Zwangsheirat und FGM

Wüstenrose - IMMA e.V.
Goethestraße 47, 80336 München, Tel. 089 / 4521635-0
E-Mail wuestenrose@imma.de

Beweismittelsicherung bei häuslicher Gewalt

Institut für Rechtsmedizin der Universität München
Nußbaumstraße 26, 80046 München, Tel. 089 / 2180-73011
E-Mail rechtsmedizin@med.uni-muenchen.de
Internet: www.rechtsmedizin.med.uni-muenchen.de

Trauma Hilfe Zentrum München e.V.

Horemansstraße 8 (Rgb), 80636 München, Tel. 089 / 41327950
E-Mail info@thzm.de
Internet: www.thzm.de

Beratungsstelle Kinderschutz

Kinderschutzzentrum München
Kapuzinerstraße 9 C, 80337 München, Tel. 089 / 555359
E-Mail info@dksb-muc.de

Psychologische Beratungsstellen

Schulpsychologische Beratungsstelle
Stainhartstraße 9, 82362 Weilheim, Tel. 0881 / 681-1144, E-Mail r.gerg@lra.wm.bayern.de

Krisendienst Psychiatrie
Bavariastraße 11, 80336 München
Tel. 0180 / 6553000, E-Mail info@krisendienst-psychiatrie.de
Internet: www.krisendienst-psychiatrie.de

Sozialpsychologische Dienste Landkreis Weilheim-Schongau
Beratungsstelle für psychische Gesundheit

Beratungsstelle Weilheim:
Herzog-Christoph-Straße 1, 82362 Weilheim, Tel. 0881 / 924520-241

Beratungsstelle Penzberg:
Bahnhofstraße 33 a, 82377 Penzberg, Tel. 08856 / 934672

Beratungsstelle Schongau:
Dominikus-Zimmermann-Straße 1, 86956 Schongau, Tel. 08861 / 1312

E-Mail sozialpsychiatrie.weilheim@herzogsaeqmuehle.de
Internet: www.herzogsaeqmuehle.de



Das Gewaltschutzverfahren

Das Gewaltschutzgesetz (§§ 1 – 4 GewSchG) stellt eine präventive zivilrechtliche Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung dar. Durch die darin enthaltenen Vorschriften soll das Opfer vor gewalttätigen Übergriffen durch den Täter geschützt werden. Umfasst werden hier nicht nur körperliche Tötlichkeiten, sondern auch psychische Einwirkungen wie Stalking oder Telefonterror (auch per WhatsApp, Facebook etc.), vgl. § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GewSchG. Da es sich um präventiven Schutz handelt, reicht für die Eröffnung des Gewaltschutzverfahrens bereits ein Akt angedrohter Gewalt aus, § 1 Abs. 2 Nr. 1 GewSchG.

Nach erfolgtem Antrag kann das zuständige Gericht verschiedene Anordnungen treffen, beispielsweise kann es ein Verbot gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 5 GewSchG aussprechen. Zudem kann nach § 2 GewSchG auch im Falle eines Tatbestandes i.S.d. § 1 GewSchG eine Überlassung der gemeinsamen Wohnung zur alleinigen Nutzung beantragt werden.

Voraussetzungen für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung:

Für die Einleitung eines Verfahrens muss der Sachverhalt, d.h. die gewalttätige Verhaltensweise, an Eidesstatt versichert werden. Dies kann beim Familiengericht selbst oder bei einem Rechtsanwalt geschehen. Zur näheren Glaubhaftmachung können zuvor gemachte polizeiliche Anzeigen oder ärztlich dokumentierte Verletzungen vorgelegt werden. Zudem können bereits vorsorglich Zeugen genannt werden. Sobald der Antrag gestellt wurde, findet die gerichtliche Entscheidung im Eilverfahren statt. Die Dauer der einstweiligen Verfügung ist i.d.R. auf 6 Monate befristet. Bei weiteren Zuwiderhandlungen kann jedoch eine Verlängerung beantragt werden (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GewSchG).

Zuständiges Gericht

Gemäß § 111 Nr. 6 FamFG haben die Familiengerichte die Zuständigkeit für das Gewaltschutzverfahren.

EU-weiter Gewaltschutz

Seit dem 11.01.2015 können Kontaktverbote EU-weit anerkannt werden, wodurch ein grenzüberschreitender Schutz vor Nachstellung gewährleistet wird. Die Anerkennung des Gewaltschutzes funktioniert über ein Formular, welches bei dem Gericht, das auch die einstweilige Anordnung erlassen hat, angefordert werden kann. Dieses Formular ist vom Gericht auszufüllen.



Das Opferentschädigungsgesetz

Der Leitgedanke des Gesetzes ist die Verantwortung des Staates, seine Bürger vor Gewalttaten und Schädigungen durch kriminelle Handlungen zu schützen, da er der Träger des Gewaltmonopols und der Verbrechensverhütung und -bekämpfung sei. Dies hatte das Bundessozialgericht in einem Urteil vom 7. November 1979 festgestellt. Versagt dieser Schutz, so haftet der Staat dem Opfer nach den Voraussetzungen des OEG als Ausfluss des allgemeinen Aufopferungsanspruchs.

Wenn die Opfer von Gewaltdelikten erwerbsunfähig, hilflos oder pflegebedürftig werden, so muss ihnen der Staat Schutz gewähren. Dieser Schutz ist Ausfluss des Sozialstaatsprinzips nach Art. 20 Abs. 1 GG.

Grundsätzlich stehen allen Menschen, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten und Opfer einer Gewalttat geworden sind, Entschädigungsleistungen nach dem OEG zu. Hierbei kann auch das ungeborene Kind anspruchsberechtigt sein (etwa bei Schädigung durch eine Vergewaltigung der schwangeren Mutter).

Neben Deutschen und EU-Staatsangehörigen haben auch andere Ausländer, die sich bereits seit drei Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhalten, einen Anspruch auf das volle Leistungsspektrum des OEG. Andere Ausländer, die noch keine drei Jahre in Deutschland sind, erhalten jedoch nur einkommensunabhängige Leistungen. Ausländische Besucher und Touristen, die sich vorübergehend für höchstens drei Monate in Deutschland aufhalten, können neben Kosten für Heil- und Krankenbehandlung lediglich eine Härteleistung in Form einer einmaligen Geldzahlung bekommen.

Ansprüche auf das volle Leistungsspektrum bestehen auch, wenn die sogenannte Gegenseitigkeit gegeben ist. Gegenseitigkeit heißt hierbei, dass in dem Heimatstaat des betroffenen Ausländers ein Deutscher Anspruch aufgrund eines vergleichbaren Gesetzes hätte. Für die meisten Länder besteht allerdings keine Gegenseitigkeit.

Die Leistungen des OEG richten sich nach dem Bundesversorgungsgesetz als „Grundgesetz der sozialen Entschädigung“, da das OEG zu diesem Rechtsbereich zählt. Deutschen und EU-Staatsangehörigen werden die Leistungen nach dem OEG auch ins Ausland erbracht. Bei allen anderen Ausländern erlischt der Anspruch mit ihrer Ausreise aus Deutschland und wird mit einer Abfindung abgegolten.



Impressum

Herausgeber:
Landratsamt Weilheim-Schongau
Gleichstellungsstelle
Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim

Redaktion:
Andrea Steidl, Gleichstellungsbeauftragte
Tel. 0881 / 681 – 1465, E-Mail a.steidl@lra-wm.bayern.de

Stand: September 2022